

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

14. Jahrgang * **Schönefeld, den 16.11.2016** **Nummer: 08/16**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017 aus besonderem Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes – OBVOLÖ-01/2016 Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld vom 09. November 2016	2
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 14. November 2016	4
MAWV Verbandsversammlung beschließt Anhebung der Gebühren.....	8

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017 aus besonderem Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes – OBVOLÖ-01/2016 Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld vom 09. November 2016

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 GVBl. I/96 (Nr. 21) S. 266, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 GVBl. I/10 (Nr. 47) S. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg GVBl. I/06 (Nr. 15) S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg GVBl. Teil I/10 (Nr. 46) S. 1, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 03.11.2016, Beschluss 56/2016, für die Gemeinde Schönefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

In der Gemeinde Schönefeld können die Einrichtungen an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr aus nachfolgenden besonderen Ereignissen geöffnet werden:

Im 1. Halbjahr 2017

08.01.2017 - Winterfest
05.02.2017 - Winterolympiade

Im 2. Halbjahr 2017

01.10.2017 – Oktoberfest in Schönefeld
29.10.2017 – Herbstfest
03.12.2017 - Start in den Advent
17.12.2017 - Lichterfest

§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg sind einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

Schönfeld, den 09.November 2016

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönfeld, Ortsteil Waltersdorf wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 09.November 2016

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 14. November 2016

Zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest ergeht aufgrund des § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG¹, des § 13 Abs. 1 und 2 der GeflPestSchV², des § 4 Abs. 2 ViehVerkV³, des § 1 Abs. 1 und 4, § 5 AGTierGesG⁴ in Verbindung mit dem Erlass des MdJEV⁵ vom 11. November 2016 nachfolgende Verfügung:

1. Für folgende Gebiete im Landkreis Dahme-Spreewald wird die Haltung des Geflügels - in geschlossenen Ställen
- oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), angeordnet:
 - a. **Gemeinde Bestensee**
Bestensee (mit Klein Besten, Groß Besten, Glunzbusch, Vordersiedlung und Hintersiedlung) und Pätz;
 - b. **Stadt Königs Wusterhausen**
Königs Wusterhausen (mit Deutsch Wusterhausen und Neue Mühle), Diepensee, Kablow, Niederlehme (mit Ziegenhals), Senzig, Zeesen (mit Körbiskrug) und Zernsdorf (mit Kablow-Ziegelei);
 - c. **Stadt Luckau**
nur Egsdorf, Freesdorf und Görlsdorf (mit Frankendorf und Garrenchen);
 - d. **Stadt Lübben (Spreewald)**
nur Radensdorf;
 - e. **Stadt Mittenwalde**
nur Gallun, Motzen und Schenkendorf (mit Krummensee);
 - f. **Stadt Wildau**
nur das Stadtgebiet östlich der S-Bahnund
 - g. **Amt Lieberose / Oberspreewald**
nur Alt Zauche - Wußwerk (mit Burglehn), Stadt Lieberose (mit Behlow, Blasdorf, Hollbrunn und Münchhofe) und Briesensee aus der Gemeinde Neu Zauche.
2. In den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt.
3. Zusätzlich zu den unter Nr. 2. genannten Gebieten ist auch im übrigen Landkreis Dahme-Spreewald die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt, sofern bei diesen Veranstaltungen Geflügel ausgestellt oder gehandelt

werden soll, welches aus den unter Nr. 1. genannten Gebieten oder aus Risikogebieten anderer Landkreise stammt.

4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Bei zahlreichen tot aufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus (HPAIV) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das gleiche Virus wurde auch bei verendeten Wasservögeln in vier weiteren europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Schweiz, Österreich) nachgewiesen. Aufgrund der aktuellen Verbreitung hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Rahmen einer Risikoeinschätzung die Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch eingeschätzt. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt. Die Risikoeinschätzung und Empfehlungen des FLI sind auf der Internetseite des FLI einsehbar.

II. Rechtliche Ausführungen:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 AGTierGesG für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnungen unter Nr. 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruhen auf § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 13 Geflügelpest-Verordnung. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnungen unter Nr. 2. und 3. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 4 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügel haltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Dies gilt insbesondere für Wildvogeleinstandsgebiete mit einem erhöhten Wildvogelaufkommen sowie für geflügeldichte Gebiete, in denen sich mindestens 20.000 Stück Geflügel/km² befinden. Durch das Aufstallungsgebot in den vorstehend genannten Risikogebieten soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da eine Übertragung zu intensiven Bekämpfungsmaßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Geflügelhalter führen kann.

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel aus Risikogebieten soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung mit dem Erreger.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, andere Maßnahmen als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten führen nicht zur Erreichung des Zieles einer Verhinderung eines Eintrages der Geflügelpest auf Hausgeflügelbestände.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten in den betroffenen Gebieten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. -bekämpfung zurückstehen müssen. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, erhebliche Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügel hinzunehmen.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Geflügelhalter, deren Haltung sich außerhalb der unter Nr. 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung genannten Gebieten befindet, wird dringend empfohlen, ihr Geflügel auf Grund der derzeitigen Seuchensituation ebenso in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.

Die Anordnung der Aufstallungspflicht kann auf Grund einer geänderten Seuchensituation und Gefahrenlage noch ausgedehnt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG hat eine eventuelle Anfechtung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Im Auftrag
gez. Dr. Guth
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen

¹ – TierGesG - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2014 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674)

² – GeflPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)

³ - ViehVerkV - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)

⁴ - AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

⁵ - Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) vom 11. November 2016

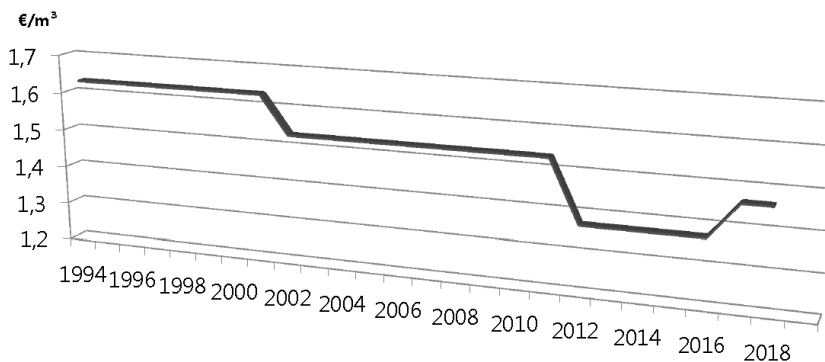


Höhere Gebühren ab 1. Januar 2017

MAWV Verbandsversammlung beschließt Anhebung der Gebühren

Königs Wusterhausen, 17.10.2016 – Ab dem 1. Januar 2017 werden die Grund- und Mengengebühren bei Trinkwasser und Schmutzwasser im Verbandsgebiet des MAWV erstmals seit 22 Jahren steigen. Darüber beschloss die Verbandsversammlung des MAWV mit der Annahme der Änderungssatzungen. Die Gebühren für Trinkwasser im ehemaligen WAVAS Bereich bleiben weiterhin stabil, ebenso die Gebühren im gesamten Verbandsgebiet bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung.

Entwicklung der Mengengebühr für Trinkwasser



Folgende Gebührenentwicklung ergibt sich für das Trinkwasser im „MAWV-Kerngebiet“:

Ab 1.1.2017	netto	brutto
Grundgebühr pro Monat	3,55 €	3,80 €
Mengengebühr pro m ³ bzw. 1000 l	1,365 €/m ³	1,460 €/m ³

Verbandsvorsteher Peter Sczepanski: „Wir sind verpflichtet, nicht mehr Geld als notwendig zu erheben. Andererseits müssen wir eine sich abzeichnende Kostenunterdeckung des Verbandes abwenden, die sich aus steigenden Betriebskosten, Aufwendungen für Verwaltung, Personal, Weiterbildung und Tarifverträge ebenso wie aus einer für 2016 zu erwartenden Teuerungsrate von 1,5 Prozent aufsummiert.

Trotz kaufmännisch vorsichtiger Wirtschaftsweise gehen diese Einflussfaktoren nicht spurlos am Verband vorbei.“ Ab dem 1. Januar 2017 wird im so genannten MAWV Kerngebiet eine monatliche Grundgebühr von 3,80 Euro und eine Mengengebühr von 1,46 Euro je 1000 Liter Wasser fällig.

Eine Menge, die acht bis zehn Wannenbädern mit 100 bis 125 Liter Wasser entspricht. „Ungeachtet dessen liegen unsere Gebühren immer noch unter dem Deutschland-Durchschnitt“, ordnet Peter Sczepanski die Preise ein (siehe Tabelle). Die für die Erhöhung der Gebühren erforderliche Änderung der Wasserversorgungs-gebührensatzung des MAWV wurde mit großer Mehrheit von der Verbandsversammlung angenommen.

	Kosten für Trinkwasser* pro Jahr		
	Grund-und Mengengebühr €		
* Berechnung für einen 3-Personen Haushalt (80 m ³ / Jahr)	Grundgebühr €/Monat	Mengengebühr €/m ³	Gesamt €/Jahr
** Quelle FOCUS 2013			
Land Brandenburg**	6,64	1,52	201,22
Deutschland**	5,92	1,69	206,18
MAWV	3,80	1,46	162,40
Berlin	1,46	1,813	162,56
Lübben	3,75	1,61	173,80
Eigenbetrieb Rheinsberg	5,20	2,14	233,60
Bernau	6,84	2,00	242,09

Die Mengengebühr für die nicht in Eigenleistung erbrachte dezentrale Schmutzwasserentsorgung im ehemaligen WAVAS Bereich des MAWV musste ebenfalls angepasst werden. Die letzte Ausschreibung der Dienstleistungsverträge für die mobile Schmutzwasserentsorgung fand vor zehn Jahren statt, deshalb musste der Verband in diesem Jahr eine EU weite Ausschreibung starten. Die Gebührenerhebung spiegelt das Ergebnis dieser Ausschreibung wider. Die Dienstleistungsunternehmen machten gegenüber dem aktuellen Vertrag erhöhte Kosten für Lenkzeiten, Mindestlohn, Personal, Transportwege, Schlauchlängen, Havarie-Dienst etc. geltend, informiert Peter Sczepanski.

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
 Köpenicker Str. 25 | 15711 Königs Wusterhausen
 Telefon (03375) 2568-823 | Fax (03375) 2568-826
post@mawv.de | www.mawv.de
 Vorsitzender der Verbandsversammlung Dr. Udo Haase
 Verbandsvorsteher Dipl.-Ing. Peter Sczepanski

André Beck / MAWV
 Koordinierung / Presse /
 Öffentlichkeitsarbeit
post@mawv.de
beck@online.de
 +49 151 42210337

Folgende Grund- und Mengengebühren treten ab dem 1. Januar 2017 in Kraft:

	Bis 31.12.2016	Ab dem 01.01.2017
Grundgebühr	6,75 €/Monat	6,75 €/Monat
Mengengebühr	6,94 €/m ³	8,56 €/m ³

Für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird die Gebühr zum 01.01.2017 von 66,66 €/m³ auf 8,56 €/m³ gesenkt.

Die Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des MAWV wurde ebenfalls mit großer Mehrheit angenommen.

Peter Sczepanski
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Köpenicker Str. 25 | 15711 Königs Wusterhausen
Telefon (03375) 2568-823 | Fax (03375) 2568-826
post@mawv.de | www.mawv.de
Vorsitzender der Verbandsversammlung Dr. Udo Haase
Verbandsvorsteher Dipl.-Ing. Peter Sczepanski

André Beck / MAWV
Koordination / Presse /
Öffentlichkeitsarbeit
post@mawv.de
beck@online.de
+49 151 42210337